

wurde gemacht wird, daß sie zuviel aus Amerika einführen und ihren Heberisch an Deutschland abgeben. Die deutsche Industrie erwidert über an die gegenteiligen Aussagen. Der amerikanische Lord Robert Cecil im Unterhaus am 10. Mai und schließt mit folgenden Worten: Während der letzten Tage haben wir eine erhaltende Probe dafür erhalten, was man sich aus anstlicher Verantwortung in der Stelle in England aufhalten können läßt, nämlich keine ungeheure Menge von den besten und besten deutschen Soldaten als Rohmaterial für die Industrie, die die englische Regierungspresse gegenüber unter den farbigen Unterarten König George's eifrig verbreitet und auch die erste Zeitung der Welt" aufgeben hat. Der Wunsch Hollands, Norwegens oder Schwedens, nicht planmäßig, sondern übermäßiger Einfuhr verdrängt zu werden, daß es sich um ein Leben'smittel in manchen Fällen nicht drückt, kann in einer solchen Erklärung gegenüber als harmlos als Kleinigkeit erscheinen, aber uns all es ziemlich viel, und es muß unsere Aufmerksamkeit beeinflussen, wenn wir merken, wie die Feindlichkeit der Wahrheit verdrängt wird, in dem bewußten Verfahren, uns noch größere Schwierigkeiten zu bereiten als die, gegen die wir schon zu kämpfen haben.

Aufgang der Disziplin im französischen Heere.

Der Aufgang der Disziplin im französischen Heere, schon seit längerer Zeit ein Gegenstand der Sorge bei den leitenden Kreisen, hat in der letzten Vergangenheit ganz erheblich an Ausdehnung gewonnen. Nach Aussagen Gefangener ist das Vertrauen der Mannschaften zu ihren Vorgesetzten erschüttert, und die erste Folge davon ist, daß die Bande der Disziplin sich lockern. Ehrenbezeugungen werden zu 2/3 überhaupt nicht mehr erwiesen, obwohl schon im Jahre 1916 große Aufregungen gemacht wurden, die Haltung der Truppe vor ihren Führern aufzuklären. So ließ General de Mandant das 16. Armee-Korps in der Aufstellung täglich das Leben von Ehrenbezeugungen erhalten. General Béain erließ im Mai 1916 für die zweite Armee einen Befehl über die Ehrenbezeugung größerer Verbände, die nach dem deutschen Vorbild gestaltet wurde.

Die Beziehungen zwischen Offizieren und Mannschaften sind ebenfalls nicht wie sie sein sollten. Vieles findet der Verkehr zu ungenug, andererseits aber machen sich Offiziere durch fortwährendes Drohen mit strengen Strafen, ohne sie jedoch auszuführen, bei den Mannschaften lächerlich. Das Vermögen der Verbände, indem Korpskassen und Soldaten in einem Regiment zusammengefaßt wurden, hat bei der Truppe wenig Anklang gefunden. Die Kameradschaft darunter gelitten; auch ist es aus diesem Grunde an Feindschaften gekommen. Mit drastischen Mitteln hält man sich im allgemeinen die Disziplin aufrecht. Das gefährlichste Mittel ist die Strafhaft, die in jedem Regiment im Dezember 1916 auf Befehl der Obersten Verordnungen erlassen worden ist. Sie wird an den härtesten und gefährlichsten Arbeiten im Abstand herausgezogen und bleibt stets in der Stellung. Alle Strafen von mehr als 8 Tagen Arrest werden in der Strafhaftung verfaßt.

Aber weder durch diese Mittel, noch durch die überhöchlichen Taten der Pariser Debrüche wird man die allgemeine niedere Stimmung der französischen Armee heben können. Die letzten Ereignisse an der Meuse und Champagne-Front, die Vergeßlichkeit des Aufkommens außerordentlich harter Massen gegen die deutschen Stellungen und die gewaltigen blutigen Verluste der Angreifer sind auch nur zu sehr geeignet, bei den französischen Kämpfern pessimistische zu erzeugen. Den wahren Geist, der das französische Heer gegenwärtig bezieht, an ihre Aussagen von den Befehlshabern in Frankreich, die dementsprechend jetzt ein Brief, der einem französischen Gefangenen der letzten Tage abgenommen worden ist. Die bezeichnendste Stelle dieses an einem Kameraden gerichteten Briefes lautet:

„Was so endlos werden in den Schützengräben wird es Zeit, daß der Krieg aufhört. Ihr Kampf für die Republik, ist man nun gelang. Aber dieses französische Volk wird nicht aufhören, das Frankreich eine große Republik ist, die von einer schmerzlichen Selbstbegegnung regiert wird, die viel verprügelt und nicht hält. Sie sagt, daß wir für Frankreich kämpfen und schreibt in den Zeitungen, daß alles gut geht. Es ist genug gelogen worden. Der Krieg darf nicht länger dauern, denn schon 30 Monate hat er gedauert.“

Eine solche Stimmung macht den Zusammenbruch der Disziplin im französischen Heere verständlich.

Politische Rundschau Deutsches Reich

Ein Hebe Grüners.

Beim Festmahle des Vereins deutscher Waldhüterinnen, an dem sich an die erste öffentliche Sammelversammlung anschloß, hielt in Erweiterung auf die Begrüßungsworte des Gesch. Kommerzienrats E. v. Borstell an die Gasse Generalleutnant G. D. n. e. eine Rede, in der er u. a. folgendes sagte: „Sie dürfen überzeugt sein, daß das deutsche Volk bis zum letzten Moment schweigen wird, und unerschrocken durch alle Anklagen unserer Feinde, der Heimat den Schutz gewähren wird, den sie und ihr Wirtschaftsleben für die Entwicklung der Zukunft braucht. Meine Herren, was ist denn dieser Krieg, in dem wir leben? Es ist nicht ein Krieg des Heeres, nicht ein Krieg der Truppen; es ist ein Krieg des ganzen Volkes, und einem Volkstriebe drückt ein ganz hohes Übergewicht auch der Wirtschaftskrieg auf. Was brauchen erwarben in durch die Kämpfe, was festhalten wird durch die Tapferkeit und das Blut unserer Truppen, das muß die Heimat sich erwerben. Darüber wollen wir uns doch gar keinem Zweifel hingeben, meine Herren: Nicht drangehen fällt die Entscheidung jetzt — die Entscheidung ist im Felde gefallen — die letzte Entscheidung fällt in der Heimat. Und diese Heimat, was ist denn die Kriegsentwicklung? Umwelten gehören zur Kriegsentwicklung Waffen, Munition, Menschen, gehören in der Heimat die Lebensmittel, gehören die sonstigen Kriegsmittel, die wir in der Heimat gebrauchen, selbstverständlich in allererster Linie auch Ihre Mädchen, die Sie so wunderbar und in ganz überraschend großer Zahl beigetragen haben, um die menschliche Arbeitsschicht an den Fronten zu ersetzen. Aber, meine Herren, dies alles genügt nicht. Sie müssen bauen, so viel Sie wollen. Sie müssen die fruchtbarsten Mädchen heilen und mögen Tausende von Kanonen und ungeheurer Mengen von Munition ins Feld hinausschießen; es genügt a. l. e. s. n. i. c. h. wenn ein es fehlt — ich bin kein Kriegsheer, aber es muß doch angeschossen werden. Der Krieg ist ein Kampf des ganzen Volkes. Wenn wir den nicht festhalten bis zum Schluß, dann gehen wir einfach der Niederlage entgegen. Deutungslos muß jede Straße, die wir in der Heimat haben, jede Stelle und jeder Mensch darauf hinwirken, daß dieser Kriegliche Genius, das heißt der Genius, der sein Ziel in sich selbst hat, den Kampf um die Zukunft seines Volkes, geführt und immer wieder erneuert wird.“

An Schwans Krankenhause



Die Bundesgenossen: „Ob er wohl wieder zur Befinnung kommen wird?“

Aus Stadt und Umgebung

Ausgewählte.
Der Körper von hier, a. St. an der Dürren, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse.
Gegen die Kammerlei der Oberkammer.
Angeklagt der Bekannmachung am 22. April, insbesondere von Kartoffeln, durch Großhändler. Kondrat Frhr. von Wilmowski wendet sich daher durch eine neue Bekannmachung gegen das unersetzliche Treiben der Großhändler, die Kartoffeln aufkaufen, um sie wieder zu verkaufen abzugeben, wird nunmehr unter Kondrat gegen diesen Mißstand rüchrichtlos vorgehen.

Wohlstand.
Auf der Freibank findet nächster Mittwoch, Nachschickverkauf ebenfalls an diesem Tage (bei Mübbs) statt.
Geräucherter Fisch.
ohne Lebensmittelfische von heute ab in den hiesigen Lebensmittelgeschäften verkauft.

Ganz frische Seefische.
findet eingetroffen. Es empfiehlt sich für unsere Hausfrauen, sofort ihren Bedarf zu decken.
* Das Modelblatt ist der vorliegenden Nummer eingeklagt, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Aus Provinz und Reich

Gefahr Einbrecher.
Jehnuh, 11. Mai. In der Person eines 25-jährigen Schloßers aus Jehnuh wurde ein „sehr tüchtiger“ Einbrecher in Provinz festgenommen. Seine gewöhnliche „Beschäftigung“ läßt sich in viele fremde Gewerbe, und diese Gelegenheit benutzte er, in Keller einzubrechen und Nahrungsmitel zu hehlen. Gleich bei seiner ersten Vernehmung konnten ihm etwa 30 Einbrüche nachgewiesen werden.

Mittelstand.
Magdeburg, 12. Mai. Die wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände der Arbeiter der Südküste des Mittelstandes tagten unter dem Vorsitz des Bundesrats Mitglied Dr. Wendtlandt-Weiß. Anwesend waren u. a. für die Meisterschaft Brauereiwirtschafts-Gesellschaft Siegmund, Anhalt's Gebirgler Bräuerei, ferner waren durch ihre Sekretäre vertreten die Handelskammer Halle, Halle, Zellulose, Brauereiwirtschaft, Leipzig, durch ihre Stadtkommissäre die Städte Halle und Leipzig. Nach mehrstündigen Beratungen wurde beschlossen, eine Denkschrift über die wirtschaftliche Bedeutung der Südküste des Mittelstandes alsbald auszugeben. Der Auftrag dazu wurde an Dr. Reime-Berlin erteilt, der für seine Arbeiten über die Saale-Rainfallung fünfzig den Gehalt erhält.

Schweres Unwetter.
Kassel, 15. Mai. Ein schweres Unwetter hat an einzelnen Orten großen Schaden angerichtet, besonders in Guxhagen (Mittelhess). Der Dörfchen wurde zum wehenden Strom, der durch das ganze Tal überhimmelte und durch sein Gewicht Dörfer und Häuser zerstörte.

Erhöhter Straßenschnittpreis.
Dresden, 11. Mai. Hier steht eine Erhöhung des Straßenschnittpreises von 10 auf 15 Pf. bevor. Für den Aufsteigerpreis sollen neue Maßregeln zu 20 Pf. ausgeben werden.

Beschränkte Gasgabe in Hamburg.
Hamburg, 15. Mai. Nachdem die Gasbehälter wegen Kohlenmangels einseitigen Vertriebs wieder angeschlossen worden, ist die unbeschränkte Gasgabe fortgesetzt. Die Gasgabe wird daher von 8 1/2 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingestellt, zumal die Neuenburger Erdgaswerke infolge des großen Verbrauchs im letzten Winter anfangs, spärlicher zu fließen.

Die Hamburger Hochbahn außer Betrieb.
Hamburg, 14. Mai. Die Hamburger Hochbahn Aktien-Gesellschaft hat auf sämtlichen Linien ihren Betrieb wegen Kohlenmangels bis auf weiteres eingestellt. Durch diese Maßnahme sind erhebliche Verkehrsbehinderungen entstanden.

Ward und Selbstmord.
Berlin, 14. Mai. Der 40 Jahre alte aus Hamburg gebürtige Tischler Karl Knöbber und seine 38 Jahre alte aus Brombeere kommende Ehefrau Emma, geborene Holz, wurden in ihrer Wohnung mit Schusswunden verbleibt tot aufgefunden. Nach der Ermittlung hat die Frau ein Geschloß geöffnet, um sich und ihrem Manne, ohne dessen Einverständnis, das Leben zu nehmen.
Berlin, 14. Mai. Gellern wurde auf die Schreibröhrenhändlerin Blume Theresie Jähnchen, Diebstahlverd. 5, ein Hausverbot verhängt. Die Lebensgefährtin ist nachträglich gebürtig. Der unbekante Täter ist entkommen.

17jähriger Mörder.
Berlin, 15. Mai. Der Mörder der 72 Jahre alten Papierenhändlerin Hanne Wäldchen ist in der Person des 17-jährigen Drogeriebesitzer's Erwin Krüger, der bei seinen Eltern gewohnt hat, festgenommen worden. Nach seinen Angaben hat er die Tat aus Not begangen, und nachdem er seinem Stiefvater 150 Mark entwendet und dafür von diesem auf die Strafe gewiesen worden war.

Rekte Depeschen

Für uns erfolgreiche Kämpfe an der Westfront
Großes Hauptquartier, 15. Mai.
Westlicher Kriegshauptquartier.
Seereschiffe Kronprinz Rupprecht
Zwischen Ypern und Reims hielt die lebhafte Artilleriekämpfe an. Durch rasche Trommelfeuer an der Scarpe und bei Monchy vorbereitete englische Angriffe kamen in unserer Verteidigungsfeuer nicht zur Entwicklung. Etwas und in Richtung von Bullecourt wurden feindliche Vorstöße blutig abgewiesen.

Front deutscher Kronprinz.
An mehreren Stellen der Meuse u. Champagne-Front nahm der Artilleriekampf wieder an. Wegen die Geschützstellungen des Chemin-de-Dames, östlich von Cormicy und nördlich von Prosnes heftiger er sich zeitweise in erheblicher Stärke. Die St. Etienne-Syeme, östlich des Fort de Malmaison, wurde im irischen Draufgehen durch mehrere Kompanien geschickt und gegen feindliche Widerstandskämpferische Angriffe, die am 13. Mai um 10 Uhr, durch Saignes, durch Zurückdrängen der Franzosen neu gewonnenen Linie gegen Mal wiederholte Angriffe. Bei Villers, nördlich von Craonne, und westlich der Straße von Verdun-Berzy-aux-Bac waren französische Selbstmörder erfolgreich. Westlich der Meuse wurden aus dieser Richtung ein Stützpunkt gegen das Fort Blancs abgewiesen.

Im Westkampfe kürzten 6 feindliche Flugzeuge hinter den deutschen Linien ab. Ein weiteres mußte sich aus Not landen.

Westlicher Kriegshauptquartier.
Keine besonderen Ereignisse.
Macedonische Front.
Westlich von Mokra und im Gernobogen ist der Artilleriekampf in erneuter Steigerung befristet.
Osterr. Generalanführermeister Udenborn.

Wir nähern uns dem guten Ende.
Berlin, 15. Januar. In Vorbereitung der Kriegsgesamtverhandlungen in der Westfront führte der Reichskriegsminister u. a. aus der Hinsicht einer programmatischen Erklärung im gegenwärtigen Augenblicke die den Interessen des Landes nicht dienen. Deshalb muß ich sie ablehnen. Mein Schweigen ist als Zustimmung zu den Kriegsgesamtprogrammen einzelner Parteien oder Richtungen angesehen worden. Dagegen muß ich erneut Widerpruch erheben. So wenig wie ein Einigungsprogramm hilft ein Einigungsprogramm den Sieg zu gewinnen, so wenig kann ein Einigungsprogramm den Krieg beenden. Im Gegenteil: Mit vollen Händen zu kämpfen und darauf zu vertrauen, daß wir uns dem guten Ende nähern. Dann wird die Zeit kommen, wo wir über unsere Kriegsziele mit dem Gegner verhandeln können, dann wollen wir einen Frieden erziehen, der uns die Freiheit gibt, in unbeschwerter Einigkeit unter Kraft anzuheben, und dieser Frieden wird, damit aus sozialer und Typen im Reich u. Volk uns erziehen, kann uns abhändigen und unbeschwert von seinen Feinden, ein Fort des Friedens und der Arbeit.“
(Das sind leider Gottes wieder jene gallerterigen Fragen, aus denen sich jeder ausdrücken kann. Man darf gespannt sein, wie die nationalen Parteien des Reichstages diesen politischen Nummer aufnehmen werden. D. Red.)

Nach Mitjutow erledigt?
Die „Rif. It.“ meldet aus Stockholm: Die verante, fordert die Weisheit des Arbeiterrates die Entscheidung Mitjutow's durch Selbstmord, der bereits die letzten Erklärungen des Arbeiterates über die Fragen auswärtiger Politik und der Kriegsjahre unterzeichnete.

Rußlands Anstöß.
Stockholm, 11. Mai. In Schwabopol ist es nach Nachrichten aus Petersburg anlässlich patriotischer Kundgebungen zwischen Soldaten und Arbeitern zu blutigen Zusammenstößen gekommen. Die Manifestanten wurden von Soldaten und Werksbetrieblern angegriffen und auseinandergetrieben. Mehrere Arbeiter wurden getötet. Die Arbeiter mußten sich schließlich, als Soldaten die Demonstrationen unterdrückten, vor der Weisheit nach zurückziehen.

14. Mai. Aus den verschiedenen Teilen Rußlands liegen Nachrichten der Petersburger Agentur über die völlige Anarchie im Lande vor. In Nischni Nowgorod herrscht blutige Unruhe. Die bestehenden Klassen verließen die Stadt, die Behörden sind machtlos. Ein Bürgerkomitee vertritt vornehmlich die städtischen Wohlhabenden in Schanzung ab. Die Arbeiter sind vertrieben. Die Massen haben vertrieben Lebensmittel und pflanzen dabei. Die Stadt Charkow ist in den Händen des Böses, in Cherson wurde ein Teil der Zivil- und Militärbehörden von den Weisheit massen gefangen gesetzt. Der Iring kann verfaßt die Stadt. In Gafajnow wurde die Adel'sbank vom Weisheit zerstört. In Zambow wurden alle Weisheiten von Räubern heimgeführt. In Deffa gehen die Soldaten unter nichtigen Umständen Gewalttaten. Der Disziplinarmann reichte ihm mit knapper Not durch die Hände. Mehrere Nachrichten liegen aus acht Tausend anderen Städten vor.

Die heutige Nummer umfaßt 10 Seiten.

Politische Rundschau
Deutsches Reich

Der Reichszentralrat über die Kriegsziele.

Der „D. N.“ schreibt in seiner Montag-Abend-Nummer in offizieller Weise: „Die für morgen zu erwartende Erklärung des Reichszentralrats zu den Kriegsziele-Interpellationen dürfte sich etwa in der Bahn bewegen, daß der Reichszentralrat sich auf die Absichten zu beruft, die er in früheren Reden über seine Kriegsziele gemacht hat. Es ist möglich, daß er darauf hinweist, seine früheren Kriegsziele könnten nach dem Dienen zu einer Revision erfahren. Außerdem steht zu erwarten, daß der Reichszentralrat ziemlich deutlich von dem sogenannten „Schiedemann-Frieden“ abtrifft, ohne sich den Forderungen der anderen Seite voll anzuschließen. Herr Schiedemann wird sich wohl mit diesem modus procedendi abfinden müssen. Was den Wiener Besuch des Kanzlers betrifft, so werden die dort in fast über Nacht eingeleiteten Verhandlungen in Berlin fortgesetzt werden. Dagegen dürfte andere Wünsche, die der Kanzler bei dieser Gelegenheit äußerte, wohl zu seiner Zufriedenheit erledigt worden sein.“

Nun, wir werden ja sehen!

Die Konterpartien sollen nach der „K. Z.“ erfuhr worden sein, ihre Interpellation zurückzugeben, was indes abgelehnt worden sei. Die „Mittelpartei“, oder was man jetzt so nennt, das Zentrum, die Nationalliberalen und die Fortschrittliche Volkspartei, werden eine gemeinsame Erklärung abgeben. Voraussichtlich wird Abg. Dr. Schaub über Prinz Schöndienst-Garant die Erklärung vorbringen. Im parlamentarischen Kreise verläuft, daß sich der gemeinsamen Erklärung auch die Deutsche Fraktion, wenigstens zum größten Teile, anschließen wird. Die klassische Interpellation, deren Beratung auf den Mittwoch festgesetzt war, ist vertagt worden. Sie wird also am Mittwoch überhaupt nicht zur Debatte kommen. Der erste Punkt der Interpellation, die Einberufung des Reichstages, ist, wie der dritte Punkt, die Schlußfrage über den Abgeordneten Leveque, werden, wie man annimmt, bis Mittwoch durch Maßnahmen der Regierung erledigt sein. Der zweite Punkt über die Schlußfrage-Verordnungen in Ost- und Westpreußen bleibt bis zur Zusammenkunft des Reichstages in der Schwebe. Denn wie aus den Verhandlungen des Samstagsauschusses bekannt ist, haben die obersten Militärbehörden zugestimmt, die ihnen mitgeteilten Einzelfälle inzwischen zu untersuchen und, wo es notwendig ist, begangenes Unrecht sofort auszuwachen.

Noch ein nationalliberaler Regierungspräsident.

Berlin, 14. Mai. Wie die „Magdeburger“ hört, ist der nationalliberale Landtagsabgeordnete Landgerichtsdirektor A. Campe zum Regierungspräsidenten in Wenden in Westfalen ernannt worden.

Für einen „Hindenburg-Frieden“.

Tausende von Menschen wohnten am Montag in Berlin im Circus Busch einer Friedenskundgebung bei, die namens der Einberufung der Reichstagsabgeordneten Dr. U. M. in mit den Worten eröffnete: Wir wollen keinen Schiedemann-Frieden, wir wollen einen Hindenburg-Frieden! Der Redner Prof. Seckert sprach über: Was erwarten wir vom Frieden? „Es unterbrochen von minutenlangem Beifall, zeigte der Redner, wie nicht die demokratischen Phrasen der Feinde, sondern der deutsche Militarismus die Polen und Flamen von Jahrhunderte langem Joch der Engländer befreit haben. Die englische Herrschaft ist geworden von deutschen Militarismus. Dann nahm der Redner den Zustand vor dem Vorrat des Amerikanismus in Schutz. Nicht anlegen, sondern einlegen wollen wir. Zu sagen, es müßte alles werden wie früher, ist ein Unbegriff. Redner formulierte dann die Kriegsziele: die vollständige

Ähre dürfte nicht herausgegeben werden. Damit in Ordnung nicht wieder solch Elend geschehen könne, müßte das vorgelagert werden, daß uns verbindet welche deutsches Blut müßte sich in den Gassen von Gitanen festsetzen können. Wir müssen unsere Kolonien wiederhaben, und zwar als ein zusammenhängendes Ganzes. Die Kriegsziele müßte ich größer desto besser sein. Der Schiedemann-Frieden sei ein Verleumdungsfrieden, ein Verleumdungsfrieden!

Auf Vorschlag des genannten Vorklubs wurde soann ein Publikumsprogramm an den Kaiser abgelesen und eine Entschloßung angenommen, in der es heißt: Wir erwarten von der Reichsleitung einen Frieden, der den gebrachten Opfern entspricht und stehen zur Erklärung der Reichsregierung vom 9. Dezember 1915, daß unsere Feinde von heute flüchten, wobei im Osten noch im Westen über Einfallslinien verfahren dürfen. Wir brauchen vor allem im Interesse der mitführenden Landbauern in Ost und West und Sicherung anstehender Rohstoffpreise, wir brauchen nicht zuletzt in ihrem Interesse eine ausgiebige Kriegsentlohnung.

Ausland

Der Obmann des Polenklubs zurückgetreten.

Wien, 14. Mai. Es verlautet, das Herrenhausmitglied Graf Bilinski beabsichtige, seine Stellung als Obmann des Polenklubs niederzulegen, angeblich weil er derzeit nicht Abgeordneter sei und die Vertretung des Klubs im Abgeordnetenhaus nicht führen könne.

In politischen parlamentarischen Kreisen herrscht eine gewisse Verstimmung an, daß die Verhandlungen über die Regierung nicht gemacht worden sind.

Wien, 14. Mai. Die Verfassungskommission des Herrenhauses betonte in ihrer letzten Versammlung die Notwendigkeit der Herbeiführung eines Staatsvertrages, die auch dann gewahrt werden müssen, wenn Gallizien eine größere Selbständigkeit erhalte. Die großen Verfassungen der Welt sind in diesem Kriege wieder anerkannt und daraus ihre Berechtigung auf die Anerkennung ihres Sprachgebietes in Völkern gefordert. Die Regelung des Sprachgebrauchs bei den Völkern wurde als notwendig bezeichnet.

Eine tolle Idee!

Wien, 14. Mai. Einen sehr merkwürdigen Beschluß faßte die heutige Generalversammlung des Budapest Journalisten-Vereins. Der Verein wendet sich mit der Bitte an den Präsidenten des internationalen Presseverbandes Wilhelm Singer in Wien, eine internationale Wochenzeitung aller neutralen Völker zu gründen und herauszugeben, damit sich die Presse über ihre Stellungnahme zu den jetzigen Ereignissen betonen könne. Die Presse habe die Macht, die Friedensströmung zu unterbrechen und werde es auch sicher tun. — Sollte die Idee in Ungarn schon so groß sein?

Deutscher Reichstag

Berlin, 14. Mai. Der Ergänzungsausschuss betreffend Ausbaudeckung des Kriegsmaterials hat am Montag in der 2. Sitzung eine Resolution angenommen. Es lautet: Die Reichsregierung ist ersucht, die Produktion aller neutralen Völker zu untersuchen und herauszugeben, damit sich die Presse über ihre Stellungnahme zu den jetzigen Ereignissen betonen könne. Die Presse habe die Macht, die Friedensströmung zu unterbrechen und werde es auch sicher tun. — Sollte die Idee in Ungarn schon so groß sein?

legen. Die durchsichtlichen Abne durch Arbeiterausstellungen, ist fast unmöglich. Es würde ein Unfriede in die Arbeiterklasse gebracht werden. Abg. Scharf (Soz.): Die Beteiligung der Arbeiterausstellungen ist unzulässig. — Die Vorlage wird angenommen.

Es folgt die fortgesetzte 3. Lesung der Vorlage. Abg. Dr. Lorenz (D. Fr.): Nach dem Ergebnis der Abstimmung der 2. Lesung werde ich gegen die Vorlage stimmen. Die Vorlage wird einstimmig nach den Beschlüssen der 2. Lesung angenommen.

Es folgt die 3. Lesung des Etats. Beim Etat des Reichsanwalts des Innern führt Abg. Werschke (Soz.) aus: Die alten Anwaltsämter die jetzt bestehen noch immer, Abg. Strehle (n. Fr.): Wie steht es mit dem Wiederaufbau unserer Handelsflotte? Ist bis zum Wiederantritt des Reichsanwalts eine Vorlage zu erwarten? Staatssekretär Dr. Helfferich: Durch den Eintritt Amerikas in den Krieg wurde der von uns ausgearbeitete Vorschlag für den Wiederaufbau der Handelsflotte durch den Reichsanwalt bei der nächsten Tagung zugehen. Abg. v. Brühl (n. Fr.): Wie steht es mit der Herstellung eines einheitlichen Planes zum Ausbau der Wasserstraßen? Für das Kleinwohnwesen müssen öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt werden; insbesondere für die Bau gesunder Wohnungen und die Anlage gesunder Strassenplanen von größter Bedeutung. Die Anlage sollte als wesentliche Volkswirtschaftsmaßnahme gefördert werden müssen. (Lachen.) Die vielen Kriegsgesellschaften behindern die Schnellfertigkeit der Regierung. Staatssekretär Dr. Helfferich: Die wirtschaftliche Mobilisierung wird besser erst im Frieden erörtert. Mit dem Zweck des Antrages zur Förderung des Wohnungswesens sind sie einzuhalten.

Abg. Dittmann (Unabh. Soz.): Das Volk leidet unter dem Belagerungszustand. Bei uns herrscht die gleiche Methode wie in Russland, und man hat hier eine Debatte nach der gleichen Methode. Staatssekretär Helfferich: Die Rede des Abg. Dittmann ist der schlagendste Beweis dafür, daß der Belagerungszustand nicht aufgehoben werden kann. Solche Reden liegen nicht im Interesse des Reich und Volk. Wir sind stolz auf die Zustände, die vor dem Kriege bei uns herrschten. Abg. Bernheim (Unabh. Soz.): Unter der Fesseln am meisten der Schriftsteller. Abg. Dittmann (Unabh. Soz.): Die Rede des Staatssekretärs des Innern fand auf dem Niveau des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, Staatssekretär Helfferich: In der Kommission sind wertvolle Verbesserungen für den Belagerungszustand nicht erreicht worden. Es ist unerheblich, daß in dieser ersten Zeit solche Worte, wie sie der Abg. Dittmann gebraucht, aus dem deutschen Munde gesprochen werden können. (Intruse.) Für die Leistungen unserer Truppen fehlt den Serren Bernheim und Dittmann jedes Verständnis. Ich habe einen Feldbrief mit vielen Unterfertigungen von Mannschaften erhalten, in dem es heißt, wir sollten die Serren nur einen Tag in den Schützengräben schließen.

Die Resolution betr. den Kleinwohnungsbaue wird einstimmig angenommen. Der Etat des Innern wird erledigt.

Wagen: Anfragen, Interpellationen, Fortsetzung der Etatsberatung.

Der Kampfausschuss des Reichstages

besandelt am Montag nochmals Arbeiterfragen und Beschäftigte in den Staatsbetrieben. Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft verlangte neubegonnen arbeitslose Arbeiterzeit und Beteiligung der Sonntagarbeit in den Spandauer Fabriken. — Generalarbeitermeister Compette hielt es nicht für angemessen, angesichts des großen Heeresbedarfs die Arbeitszeit zu beschränken, sondern die Erweiterung über diese Fragen beantragte ein sozialdemokratischer Redner, alle vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Arbeitsverträge von Kriegseinstellung und deren Angehörigen, für die während der Kriegsdauer die Prämienzahlung eingestellt wurde, bis 3 Monate nach Kriegsende in Kraft zu lassen. Ein Vertreter des Rates

Die letzten Barrs.

Roman von Albrecht Engel 1917 Schlippenbach

81) „Ich weiß, nicht nur mein trübsichtiger Bruder hat Sie in einer plumpen und unzerlegten Art befehligt, sondern auch Ihr Vetter war tattlos genug. Sie in seinem Hause, in dem Sie das Gastrecht genießen, durch einen aufbringlichen Antrag zu verlegen.“
„Ich verbiete Ihnen, in diesem Ton von meinem Vetter zu sprechen!“ rief Agnes empört und schritt zur Tür, doch Donatus vertrat ihr den Weg.
„Sie wollen eine schäblich angebrachte Großmut üben.“ fuhr er unerbittlich fort. „Ich kenne ja Ihr edles Herz, das mich mit Allgemit zu Ihnen zieht; aber ein Mensch, wie Ihr Vetter, der sich nicht scheut, die Schlußfolge unter seinem eigenen Dach zu befehlen.“
„Augenblicklich geben Sie den Weg frei!“ herrschte sie ihn an, doch er behielt sie in der Hand.
„Agnes! ich liebe Sie!“ rief er mit Erstaunen und versuchte die völlig Ueberaschte an sich zu ziehen.
„Herr von Heuberg, die Verlobte des trübsichtigen Agnes zurück.“
„Herr von Heuberg, die Verlobte des trübsichtigen Agnes zurück.“
„Herr von Heuberg, die Verlobte des trübsichtigen Agnes zurück.“
Donatus taumelte völlig außer Fassung gegen den Tisch.
„Ist Sie die Braut Kurt Barrs?“ herrschte er in ohnmächtiger Wut. Aber Agnes hörte ihn nicht mehr. Sie war schon, zitternd vor Erregung, aus dem Zimmer geschlüpft. In der Gasse wurde der Kellner, der Kutscher wieder vorgefahren. Aufmerksam schritt sie zur Tür. Dort sprach sie gegen den eben eintretenden Alexander von Ragen, der den Kopf tief nach unten gesenkt, sie anzuspiedete. Doch sie eilte mit turmen Schritt vorbei, sprang in den Wagen und ließ den Kutscher fahren.
„Nanu! Was das nicht Fräulein von Barr?“ fragte August Stahl, der durcheinander Walfantand. Er lag in einer Ecke der Gasse hinter einer Flasche Rotwein und las die Zeitung.
„Zawohl, Herr Stahl.“ beilte sich der Kellner zu ent-

werten. „Das gnädige Fräulein wachen mit dem Jungen Herrn von Heuberg im Wohnzimmer.“
„Schau, Schau! Und nun sollen sie es ja verdammt eilig zu haben.“ Rahl lachte hämisch.
„Ne Paula Setz!“ Ragen schlug mit der Reithose auf einen der Nachbartische. „Aber n' hüßchen dalli, und alt muß sie sein!“
„N' Tag, Herr Rahl! — Na, wie geht's?“ Er reichte dem andern Gatt mit herabfallender Gönnermüde die Hand. Einen feinen Gellächsel hatte er zwar vorgezogen, aber in Ermangelung eines Besseren nahm er auch mit diesem Zerknamp vorlieb.
„N' Tag, Herr von Ragen.“ Rahl haßte zwar die achtigen Herren alle, doch er lag sehr mit einem von ihnen am gleichen Tisch. Es machte sich gut vor den Leuten. Außerdem hörte er auch dabei manches, was ihm gelegentlich nützen konnte. Deshalb erhob er sich und machte Ragen eine höfliche Verbeugung.
„Ihr Freund Herr Donatus von Heuberg ist auch da. Er hat lange Zeit mit Fräulein von Barr hinten im Wohnzimmer geblieben.“ beilte er mit einem lauernden Blick.
„Reben Sie eine Malakate?“ herrschte ihn Ragen an. „Rein, nein! Tausache!“ fragte Sie nur den Jean.“ Rahl sprach den Namen „Scharf“ aus.
„Donnerwetter! — Seit wann sind denn die so gut miteinander befannt?“
„Wahrscheinlich, seitdem man weiß, daß Fräulein von Barr Geld hat!“ Rahl lachte spöttlich.
Ragen faute ärgerlich an seinem Schnurrbart. Er hatte heut noch einmal an Agnes geschrieben, und nun war sie vielleicht schon die Braut eines andern. Dabei war eine reiche Verlobung für seinen Kredit höchst notwendig.
„Ja, ja! Auf die Mittzeit haben nun wohl viele spekuliert.“ warf sein Gegenüber wie nebenbei ein und spielte zu ihm herüber.
Im selben Moment trat Donatus ins Zimmer. Er war noch bleicher wie gewöhnlich, aber er verstand sich zu beherrschen; jedoch kam es ihm sehr unangenehm, einen Bekannten zu treffen, an dem er, ohne ihm guten Tag zu bieten, nicht vorübergehen konnte.
„Wie geht's, Ragen?“ Er reichte ihm die Rechte und machte dem feindseligen Unterankiner einen verlorenen

Diener.
„Nun, wie immer.“ brummte der Herr auf Dolzow nicht gerade verbindlich.
„Scheinen ja verdammt schlechter Laune zu sein. — Wissen Sie übrigens schon das Neueste?“
„Nein!“ Ragen schaute ihn giftig an.
„Wir haben drei neue Brautpaare im Kreise.“
„Sol Wen denn?“
„Die Gerda Walfarthe mit Fabian Wighagen. Gott, liebe Gernow mit Igelbeinem Vetter aus Schlesien.“
„Und?“
„Agnes Barr mit ihrem Vetter Kurt. — Habe ich eben pflichtschuldig gratuliert.“
„Schöpfungswort!“ Ragen schlug wieder auf den Tisch. „Haben Sie davon schon früher etwas gemerkt?“
„Natürlich!“ log Donatus. „Sie waren ja von Anfang an ein Herz und eine Seele. Sabahul — es ist nur eine seltsame neue Mode, daß Verlobte allein unter einem Dache weiterlaufen.“ — Freilich, einem Manne zu liebe, der Vermögenden verstanden kann, bricht man schon mit der alten, guten Sitte.“ — Der Sprecher lachte hämisch auf. „Und nun adieu! Ich habe hier noch zu tun.“
Mit einem hüßlichen Gruß schritt er zur Tür.
Den Tisch hatte Herr Donatus gut angelegt. Ragen und Rahl, die Schützlinge, die in allen Kneipen zu Hause waren, würden für seine Verbreitung schon sorgen. Das war seine Sache.

18. Kapitel.

Erst als Mademoiselle Benoit mit ihrem Jögling auf der Schwelbe von Obertrant war, hemmte sie den suchtarigen Lauf. Die völlig überfallene Rosemarie, die gar nicht begriff, warum es sich handelte, fing, im Glauben, sie hätte vielleicht unbewußt eine Unart begangen, zu weinen. „Weine nicht, mein Herzchen, das sind die Erzähler und nicht ihr Liebsteind über die langen Stunden, ich meine es ja nur gut mit dir. Die kleine Bertha Heuberg ist höchlich krank geworden — aber es ist hoffentlich nicht schlimm. Ich will nur nicht, daß du, mein Lieblich, mit ihr zum Lament kommt und dich ansteckt.“

Fortsetzung folgt

Itten Aufstufungsamt zur Privatversorgung dient den Grundbesitzern des Antrages, die Kriegsteilnehmer vor Verlust zu sichern, für auf, aber die Frage sei, ob dies gesetzlich über den Weg von Reichs- und Provinzialverbänden, die Zentrum und Fortschrittler trotz dem Grundbesitzenden des Antrages bei und hellen Zukunftsrate, die den von Regierungsseite gestellten Bedenken Rechnung tragen sollen.

Der Staatssekretär des Innern vertrat die Ansicht, im Hinblick auf die Vertriebsartigkeit der Verhältnisse könne die Frage nur schwer gesetzlich geregelt werden. Dagegen werde der Weg der Einwirkung auf die Vertriebsgesellschaften durch die Provinzialverbände, die gewinnbringende Ziele führen, in diesem Punkte für die Kriegsteilnehmer zu sorgen. Der Antragsteller war von dieser Antwort nicht befriedigt. Sein Antrag bewachte, einen Weg zum Ziele zu zeigen, wenn er sich auch auf den Vorfall nicht beziehen sollte. Ein Fortschrittler gab zu, daß eine öffentliche Regelung der Verhältnisse für den von allen Teile des Aufstufungsamtes ermächtigten, das die Interessen der Vertriebsunternehmen der Kriegsteilnehmer und anderer Inhaber des Krieges in Schutzzustand gerateten Vertriebsunternehmen herbeizuführen. Neben lege eine dahin abzielende Entscheidung vor. Der Staatssekretär erklärte seine Zustimmung. Der Antrag wurde der sozialdemokratischen Antrag zurückgezogen und der fortschrittliche Entscheidung einstimmig angenommen.

30. Landtag der Provinz Sachsen in Merseburg.

Merseburg, 14. Mai.
(Schluß der 2. Sitzung.)
Bängere Zeit beschloß die Verörterung über den letzten Punkt der Tagesordnung:

Die Elektrizitätsversorgung der Provinz Sachsen.
Der Berichterstatter war Landeshauptmann Zinnowitz. Er ist beantragt, daß der Provinzialverband bis auf 25.100.000 Mark Millionen zum Zweck der Errichtung eines öffentlichen Gesellschafts, Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt A.-G. übernimmt, daß der Provinzialverband sich mit 18.400.000 Mark Stammeinlage an der Landeszentrala Elektrizität A. m. b. H. zu Weidener beteiligt. Ferner soll der Provinzialverband ermächtigt werden, den Provinzialverband an weiteren Anträgen, um die öffentliche Elektrizitätsversorgung dienen, in einer Höhe bis zu 3 Millionen Mark zu beteiligen und die Bedingungen hierfür festzusetzen. Außerdem soll der Provinzialverband ermächtigt werden, zur Durchführung obiger Schritte durch Ermittlung der sächsischen Provinzialbank Darlehen bis zur Höhe von 7.95 Millionen Mark aufzunehmen und die Bedingungen im einzelnen leinerseits festzusetzen. Weiterhin soll der Provinzialverband ermächtigt werden, mit dem Kgl. Eisenbahnbauamt auf Grund seines Vertragsangebots, auf Stromerzeugung durch Anlagen einzutreten, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen und diesen auf die Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt zu übertragen. Dann soll noch der Provinzialverband ermächtigt werden, namens des Provinzialverbandes für Darlehen von 10 Millionen Mark, die öffentliche Elektrizitätsversorgung dienen, die Zins- und Tilgungsgarantie zu übernehmen und die Bedingungen hierzu festzusetzen.

In der Begründung der vor obengenannten Vorlage wurde ausgeführt, daß der 29. Landtag der Provinz Sachsen am 6. März 1916 der Provinzialversammlung beauftragte: Die Förderung der Elektrizitätsversorgung zu prüfen und das Ergebnis dem Provinziallandtag mitzuteilen. Die Prüfung hat sich, im wesentlichen Landeshaushalt Zinnowitz, auf folgenden Hauptpunkte erstreckt: 1. In welchem Zustande befindet sich die Elektrizitätsversorgung ausgedehnt? 2. Genügt dieser Zustand allen Anforderungen und öffentlichen Interessen? 3. Welche Mittel und Wege bieten sich zur Besserung und welche Maßnahmen sind erforderlich? 4. Inwiefern kann die Elektrizitätsversorgung für Gegenwart und Zukunft zweckmäßig zu gestalten?

Kennzeichnend für die gegenwärtige Elektrizitätsversorgung der Provinz ist die außerordentliche Zerstückelung in viele un-einheitliche und räumlich wie auch ihrer Leistungsfähigkeit nach beschränkte Unternehmungen. Es gibt etwa 140 Werke mit zusammen rund 150000 Kilowatt. Am meisten abgehoben werden einzelnen Orten, hat nur nach die Kreise Osterburg, Jerichow I zum Teil, Jerichow II, Sehligenstadt und größere Teile der sächsischen Kreise beiderseits der Elbe. Nach öffentlichen Ermittlungen können in der Provinz etwa 480 Millionen Kilowattstunden im Verbrauch abgedeckt werden, während die öffentliche Versorgung nur 140 Millionen Kilowattstunden liefert. Der Hauptgrund für diese Unzulänglichkeit, mit der die Elektrizitätsunternehmen ihre Gebiete beherrschen, liegt in der Preisfrage, auf die jedes Elektrizitätsgesellschaft hinausläuft. Die Liefer- und vertriebskosten der Elektrizitätswerke im Vergleich mit den Kosten zu bieten, welche die mehr oder minder zureichend ermittelten Selbstverbraucher der eigenen Kraftanlagen in unserem braunschweigischen Lande ausschlaggebend unter-schieden. Zunächst sind die Stromerzeugungskosten der meisten Elektrizitätswerke recht hoch, weil kleine Werke verhältnismäßig nur geringe Leistungen erbringen und die Übertragungskosten leben können in den Städten durch die festliegenden Verteilungsmittel. Durch die hohe Preisstellung ging aber in den öffentlichen Werken gerade der vortheilhafte Nutzen an der Industrie verloren. Durch Wirkung vertriebslicher Verbrauchskosten in großen Mengen erzielten aber große Vorteile. Die Stromerzeugungskosten sind in den größeren, besser ausgenutzten Kraftwerken geringer und die Stromübertragungskosten fallen in demselben Verhältnis, wie die Leistungen besser ausgenutzt werden. Wenn es aber gelingt, durch die öffentlichen Elektrizitätsanlagen in der Provinz in möglichst großem Umfange die Klein- und Mittelwerke zu verdrängen, werden die billigen Tarife seinen Teilen geboten werden können. Der Zusammenhang hat freilich seine Grenzen; man kann beispielsweise nicht eine ganze Provinz an ein Kraftwerk hängen. Aber nur allmählich lassen die kleineren Werke aus dem Verkehr zu werden. Es ist daher anzustreben, daß die kleinen Werke in der Provinz durch die öffentlichen Werke verdrängt werden, so daß aller Mehrbedarf von größeren Werken gedeckt wird. Die gesamte Stromlieferung aus diesen Hauptzentren ist einheitlich so zu bewirtschaften, daß für billigere Preise, höhere Sicherheit, bessere Anpassung an alle Bedürfnisse, günstigere Ausnutzung von wasserkraftigen Stromeinheiten, billigeren Verbrauchern, die Vorteile der öffentlichen Werke geltend gemacht, wenn sie für sich selbstere Zwecke ohnehin nicht sind. Zur Verbindung der Kraftwerke untereinander und mit den Verbrauchszentren, sowie späterhin mit dem fließenden Zentrumnetz müssen Hauptleitungen mit 50-100.000 Volt, nicht Transformatorwerken, errichtet werden, deren Kosten sich verhältnismäßig machen. Die Kosten für den Transport des Stromes sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Provinz Sachsen auf 1-1,5 für die Kilowattstunden berechnet. Wenn nun nach Möglichkeit die Leitung der Elektrizitätsversorgung konzentriert würde, so würde die leitende Sand den Einfluß auf die öffentlichen Werke vermindern. Die notwendigen Hauptleitungen müßte eine Stelle nach großen geologischen Gesichtspunkten erbauen, wodurch große wirtschaftliche Vorteile erreicht werden können. Von Bedeutung sind die Ergebnisse, wonach ein abgeklärtes Stromnetz für die Provinz Sachsen mit 25 Millionen Mark Kosten würde. Der Preis für die Kilowatt-

Stunden würde sich auf 3,50 berechnen. Bei diesen Unter-suchungen sind Friedenspreise von 1914, eine optimistische Berechnung des Zukunftspreises zugrunde gelegt, sowie ein Gesamtwert von 200 Millionen Kilowattstunden angenommen, wie er jetzt ermittelt wurde. Eine Steigerung der Abnahme auf 200 Millionen Kilowattstunden zu erwarten ist, so würde der Werkauspreis auf 3,0 bis 3,50 betragen.

Dieser Entwurf wurde von Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Röhler, Direktor des Elektrotechnischen Instituts an der technischen Hochschule in Danzig, geprüft. (Auf dieses Gutachten werden wir gelegentlich zurückkommen. 2. Red.)

Der Provinzialverband muß sich mit der Lösung der Frage der Elektrizitätsversorgung seiner Provinz befassen, da sich nicht die private Großindustrie dieser Aufgabe bemächtigen und durch ihre Lösung eine Monopolstellung gewinnen würde. Es hat sich durch eingehende Beratungen herausgestellt, daß ein Zusammengehen der Provinz mit der Deutschen Com-munalelektrizitätsgesellschaft sehr geeignet wäre, eine zufriedenstellende Lösung der Elektrizitätsversorgungfrage herbeizuführen. Die genannte Gesellschaft verfügt über die Stromlieferung zahlreicher Gruben und Zinnen, der Elektrizitätswerke Dessau, Cottbus usw. und hat einen Leistungsvertrag mit der Überlandzentrale Elektrizität zu Weidener. Es soll mit der Continental-Elektrizitätsgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach eine Gesellschaft für Elektrizität in Sachsen-Anhalt A.-G. mit einem Kapital von 5 Millionen Mark, von denen der Provinzialverband 2,5 Millionen in spätestens 5 Jahren zu übernehmen hat. Auf den Vertrag werden wir noch zurückkommen.

Die Vorlage wurde, wie bereits berichtet, an eine Kommission überwiesen. Nächste Sitzung des Landtages ist auf Mittwoch früh 9 Uhr angesetzt.

Sitzung der Stadtverordneten

Merseburg, 14. Mai.
Nach einer vorangehenden geheimen Sitzung eröffnete Landrat Vothe abends gegen 7 Uhr die öffentliche Sitzung. Der Magistrat war vertreten durch Bürgermeister Bergog und die Stadträte Flanckenburg und Thiele. Anwesend waren 21 Stadtverordnete. Der Eintritt in die Tagesordnung nach der Verlesung des Schreibens des Magistrats, die neuen Lebensmittelpreise betreffend, bekannt. Punkt 1 der Tagesordnung ist die

Wahl der unbesoldeten Stadträte.
Landrat Vothe berichtete, daß die Wahlperiode der Stadträte Barth und Thiele in diesem Jahre abläuft. Die Wahlkommission schlägt die Wiederwahl beider Stadträte vor. Die Wahl erfolgte durch Abgabe von Stimmzetteln und ergab, daß die Stadträte Barth und Thiele wiedergewählt sind. Es folgte die

Erklärung für einen ausgeschiedenen unbesoldeten Stadtrat.
Von der Wahlkommission wurde Stadtrat Teichmann vorgeschlagen, der auch gewählt wurde.

Erhöhung des Zinssatzes einer Anleihe.
Es Landrat sich hierbei, zu berichtete Stadtrat Sie-gand, um eine Beteiligung an der Merseburg-Börsener Bahn von 20000 Mark (4 Proz. verzinnsbar, 1 Proz. tilgbar). Der Zinssatz von 4 Proz. ist für die Provinz als gering und will sich auf 1 1/2 Proz. erhöhen lassen. Der Antrag wurde angenommen.

Beitritt zum Geflügelversicherer.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Stadtverordnetenversammlung soll beschließen, dem Geflügelversicherer als Mitglied beitreten zu wollen. Das Eintrittsgeld von 1,50 Mark und der Jahresbeitrag von 3 Mark ist für 1917 aus „Ausgleich“ der Kammereinfälle zu bezahlen. Für die folgenden Jahre ist die Ausgabe in den Titel Vereinsbeiträge anzunehmen. Zur Förderung der volkswirtschaftlich wichtigsten Unternehmungen des Geflügelversicherers empfiehlt es sich, daß auch die Stadtgemeinde durch Beitritt zu dem Verein eine wohlwollende Stellung zu den Zielen des Vereins ausdrückt. Der Antrag wurde angenommen.

Änderung der mit dem Nachwebereiher Dorfmann beschlossenen Verträge.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Beitritt zum deutschen Lichtbildgesellschaft.
Vorher Stadtrat Siehand berichtete, die Verträge über die Wasser- und Abwasserwerke am Aufstufungsstellen sollen abändert werden, daß sie nicht mit dem 30. September 1922, sondern dem 31. März 1923 ablaufen. Die Magistratsvorlage wurde beschlüsselt.

Es folgte die
Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses des Ausschusses.
Gemäß dem Beschlusse der Wahlkommission wurde Dr. Wolf gewählt.
Ueber Punkt 11 der Tagesordnung:
Zerlegungszusage für Beamte und Lehrer
berichtigte Stadtrat Flanckenburg. Vom 1. April 1917 ab sollen auf alle öffentlichen Beamten und Beamtinnen die neuen Grundzüge über Gewährung laufender Arbeitslohn Anwendung finden. Die durch diese neue Festsetzung für die Stadt eintretende Mehrbelastung, nach dem gegenwärtigen Stande mit 17.028 Mk. berechnet, wird vorläufige geschätzt und in der später aufzunehmenden Kreisrechnung veranschlagt. Der Antrag wurde angenommen.
Ueber den Antrag:
Bau eines Kleinwiesenschlachthauses
sowie die
Übernahme der gesamten Schlämmschlamm- und Schlammreinigung auf die Stadtgemeinde
berichtigte Stadtrat Flanckenburg. Wir haben unseren Lesern bereits früher über diese Magistratsvorlagen in Kenntnis gesetzt und werden morgen noch einmal darauf zurückkommen. Die Anträge wurden angenommen.

Rachbewilligung einer Alterszulage
angenommen.
Aufset nach Stadtrat Flanckenburg bekannt, daß man in den letzten Tagen Verläufe mit der Straßenbeleuchtung gemacht habe, da Beschränkungen wegen des Schneeeinbruchs unumgänglich sind. Es hat sich gezeigt, daß die nächtliche Straßenbeleuchtung nicht ganz aufgehoben werden soll. Es sollen nurmehr alle Fernleuchten an Straßenenden bis 12 Uhr und betriebswichtige die ganze Nacht über brennen. — Am 14. nach 8 Uhr schloß die Sitzung.

Aus Stadt und Umgebung

Amendenerbung.
Vom 1. Juni 1917 ab erhält der an der Bahnhofs-Posten-dorf-Croßen (Eiter) gelegene Bahnhof Biegel die Bezeichnung „Biegel (Thür.)“ und der an der Bahnhofs-Posten-dorf-Croßen-Callebe gelegene Bahnhof Gölgen die Bezeichnung „Gölgen (Thür.)“.

Erzgerichtspräsident für Spinau
ist auf 25. 3 für das Pfund festgesetzt.

Unfälle Bekanntmachungen
über Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemälde und Öfft. Plattenherstellung u. a. sind im heutigen Interatteil unseres Blattes veröffentlicht.

Verbot der gewerblichen Verarbeitung von Reichsmünzen.
Gegen den Mißbrauch von Reichsmünzen, der bei dem Mangel an Schweißmünzen im Verkehr außer Schärfe zu verurteilen ist, werden sich eine solche erlassene Bundesrats-Verordnung. Wer ohne Genehmigung des Reichsanwaltes Reichsmünzen bebaut gewerbliche Verarbeitung einmündlich oder sonst verarbeitet oder Gegenstände, die in erwerblicher Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben kann auf Einziehung dieser Gegenstände erkannt werden.

John Gebote für den Verkehr mit Preisprüfungsstellen.
Der Leiter der Provinzial-Preisprüfungsstelle Döhrsen, Dr. Erang, hat auf Grund seiner weitläufigen Erfahrungen zehn beachtenswerte „Gebote“ für Verbraucher aufgestellt, die sich geschäftlich tätigen und an eine Preisprüfungsstelle mit einer Anzeige herantreten. Wir entnehmen diesen verbindlichen Ratsschlüssen folgendes:

1. Wenn du dich von einem Erzeuger oder Händler überreden läßt, so merke dich vertrauensvoll an deine aufzunehmende billige Preisprüfungsstelle. Eine Anzeige über Käufer ist keine Denunziation, sondern du hast die Pflicht, dafür zu sorgen, daß, wenn du von einer Heimatbehörde nicht, dieser das Bandwert gelegt wird, bevor die ungewollte Werbung werden freigelegt kann.
2. Warte nicht nur die Kauf in der Ladung, sondern, bevor dein Recht nach Kräfte zu wahren, auch wenn du dafür einige Minuten für ein Schreiben an die Preisprüfungsstelle aufwenden mußt, du brauchst dazu meist weniger Zeit, als wenn du allen deinen Angehörigen einzeln nachdenklich die Geschichte deiner Bemerkung immer von neuem erzählst.
3. Die Preisprüfungsstelle ist allein die aufzunehmende Stelle zur Anbringung von Klagen über vorläufige oder vermeintliche Überverteilung durch Erzeuger oder Händler. Stimmrecht oder Kaufverträge sind dafür ebenso ungeeignete Orte wie Antropologische oder Bodenmarkt.
4. Ausgleich mit der Anzeige lege der Preisprüfungsstelle möglichst immer das entsprechende Bild vor. Mit der Anzeige ist ein möglichst genaues Foto anzuhängen. Die Preisprüfungsstelle nichts bestimmen, können für Schadenfänger nicht einwandfrei feststellen kann, wie schwer das Bild war.
5. Fasse keine Anzeige knapp und klar ab. Unverständlich ist die genaue Angabe, an welchem Tage der Einkauf geschah, damit festgestellt werden kann, welcher Höchstpreis zu zahlen ist. Fassen die Angabe nicht. Erwerber ist die Angabe des Namens und des Wohnorts des Verkäufers.
6. Allgemeine Betrachtungen über die teuren Zeiten und Klagen über die Verderberheit der Handelswelt kommt dir bei deiner Anzeige erheben. Die Preisprüfungsstelle wird in diesen Fragen wahrscheinlich besser Weisheit als du selbst.
7. Sei überzeugend, daß deine Anzeige von der Preisprüfungsstelle nicht verfolgt wird, auch wenn du nach acht Tagen nicht schon Bescheid erhältst. Oft sind umfangreiche Bemerkungen und Fragen erforderlich, die viel Zeit in Anspruch nehmen.
8. Wenn sich auf deiner Anzeige nichts Beliebiges ergibt, so bitte dich, der Preisprüfungsstelle Parteilichkeit vorzuziehen. So einfach, wie du dir das Vorgehen der Stelle denkst, ist es meistens nicht so fein.

Bekanntmachung

Nr. O. 4064. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 818) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollenhiebenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 330) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 616), der Bekanntmachungen über die Verbenen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Erfinden des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgeschäften vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 310), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-

gesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterbunden werden.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle vorräthige, anfallende und noch zu erwerbende Steinkohlenteerpech.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie nicht länger als 2 Monate im Besitz ein und derselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetrieb haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Kosten meldepflichtig geworden sind, an die Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, einzusenden.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetrieb haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Kosten meldepflichtig geworden sind, an die Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, einzusenden.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Kornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Zwangsvollziehung erfolgen.

Veränderungen und Verlebensverkauf.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veränderung und Verlebung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) an Werte, die Kohlen, Rots und Erze betreffen;
 - b) an das Abseitig-Verfällige Kohlenjodidat zur Weiterverteilung für Bräutierungszwecke;
 - c) an Geschloßfabrikaten zur Herstellung von Geschossen;
 - d) an die Kriegsamtall Miltensgesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11;
 - e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen f) an Hersteller von Röhren, Tränktungs- und Streckmasse für die Dampfabindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsamtall Miltensgesellschaft für Dampfabventer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a;
 - g) an Inhaber von Frigobehältern, die von der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegsamtall Miltensgesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zum Verlebung angeschlossen werden können.
- Die Veränderung und Verlebung darf nur erfolgen, wenn bei Verlebung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) zur Bräutierung von Kohlen, Rots und Erzen;
- b) zur Herstellung von Elektroden;
- c) in Geschloßfabrikaten zur Herstellung von Geschossen;
- d) in dem vom Kriegs-Ministerium angeschlossen und den in Frage kommenden Bedienungspersonen bekannten Umfang;
- e) zur Herstellung von Röhren, Tränktungs- und Streckmasse für die Dampfabindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsamtall Miltensgesellschaft für Dampfabventer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a;
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Verlebungsbefehl (§ 4 a) erteilt worden ist.

Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) zur Bräutierung von Kohlen, Rots und Erzen;
- b) zur Herstellung von Elektroden;
- c) in Geschloßfabrikaten zur Herstellung von Geschossen;
- d) in dem vom Kriegs-Ministerium angeschlossen und den in Frage kommenden Bedienungspersonen bekannten Umfang;
- e) zur Herstellung von Röhren, Tränktungs- und Streckmasse für die Dampfabindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsamtall Miltensgesellschaft für Dampfabventer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a;
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Verlebungsbefehl (§ 4 a) erteilt worden ist.

- *) Der Gegenstand bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Überschreiten eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Verfügung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;
 4. wer der Verfügung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer nach den §§ 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Vertrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehnmal den Mark, so darf die Geldstrafe bis auf fünfzig Mark erhöht werden. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
- Im den Fällen der Nummern 3 und 4 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verarbeitung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

- Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark wird bestraft:
1. wer unzulässig beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwalten und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Wenn nicht bestraft, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Wenn nicht bestraft, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Wenn nicht bestraft, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mk. für 100 kg frei Waagen Verladung, im Schollen losse verladen, einschließlich Unschmelz, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockschiff ist ein Zuschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Rüssen und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 Mk. für 100 kg der für die Rüssen und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühre von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Metzgerfleisch und Zerlegung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zerlegung dürfen 20 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Vermittlung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 15. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

F r h. v. L y n d e r,

General der Infanterie à la suite des Luftschiff-Batt. Nr. 2.

Ma k u l a t u r zu haben „Merseburger Tageblatt“ (Kreisblatt).

Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. R. R. U.

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erfinden des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verordnet sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 9 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterbunden werden.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stod und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflichtigen Meldepflicht. Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betriebs-Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Wenn nicht bestraft, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Wenn nicht bestraft, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerbetrieb haben oder aus Anlaß ihres Handelsgewerbes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw. die Weiden auf dem Stod haben Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Weiden-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

Meldestelle.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldestellen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 a, anzufordern sind.

darf zu anderen Mitteilungen als zu der Verantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erhaltenen Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und anzubehalten.

Lagerbuch und Auskunftsbereitlung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizei-Verwaltungen ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Festhaltung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betriebs-Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:

I V. Armeekorps:

F r h. v. L y n d e r,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiff-Battalions Nr. 2.

Deutsche Weidenzüchter tut eure Pflicht.

Zu den Stoffen, die zur Anfertigung von Kriegsmaterial...

Auch das beim Schälen der Stöde und Ruten abfallende...

Bei der Ernte und der weiteren Behandlung der Weiden...

1. Alle jetzt noch auf dem Stode liegenden Weidenruten...

Vor dem Einleiten müssen die Weiden in Längen sortiert...

2. Die Ruten, die getrocknet und grün verarbeitet werden...

Die Rutenhaapel, in denen die Ruten getrocknet werden...

Sollte sich das Abschneiden der Ruten und Stöde...

Lehmans Hühner.

Erzählung von Alice Wendt.

Wir leben in einer Zeit der Aufregungen. Kaum, daß wir...

Es war großartig bei Lehmans Genseln. Ein Huhn war...

Er hatte das auch Lehmans Alex gleich gelaut. Aber der...

Die Hühner dort man sehr wert, aber sie haben uns, als wenn...

Er hatte das auch Lehmans Alex gleich gelaut. Aber der...

Die Hühner dort man sehr wert, aber sie haben uns, als wenn...

Er hatte das auch Lehmans Alex gleich gelaut. Aber der...

Die Hühner dort man sehr wert, aber sie haben uns, als wenn...

Er hatte das auch Lehmans Alex gleich gelaut. Aber der...

Die Hühner dort man sehr wert, aber sie haben uns, als wenn...

In dieser Stelle des Berichtes lasste die Sechsjährige...

Aber wir sammelten Kartoffelstößen und andere trübste...

Einige Tage später kam unser Junge, bloß vor Entsetzen...

Herr Lehmans hatte einen neuen Hahn gekauft. Für ein...

So war der Hühnerzucht erachtet worden. Frau Lehmans...

Und eines Tages hatte sich wieder etwas Großes bei...

Und obwohl er erst sechs Jahre alt, war sie schon eine so...

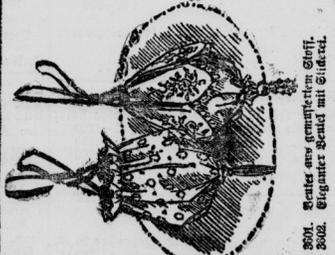
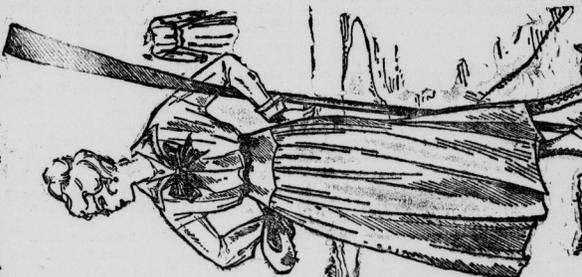
Lehmans samt ihrem kampfkräftigen Hahn der Rede Mittel...

Mode-Beilage des Merseburger Tageblattes

Modebrief. Alle in jedem Jahre werden vor auch in diesem dem Sport...

mit an ihrer Stelle hatte Egothentumgen müssen, wie z. B. das...

Er. 2001 und Nr. 2002. Für den ersten Punkt wird man je nach...



Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17. S. R. A.,

Betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 8 7 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit dem Nachtrags-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach § 5 7 der Bekanntmachung über Vorkassenerhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Befreiung unzureichlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Metallfässer- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. **Basenapparate** bestehend aus: Wäse, Helm, Kondensator und Doppelkondensator;
2. **Leinwandliche Apparate**, bestehend aus: Kolonne (mit zwei seitlichen Apparaten Metallgefäße und Zuleitungen), Doppelkolonne, Kondensator und Schlemmregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 17. 15. S. R. A. (betreffend Bestandserhebung und Berwertung von Kupfer in Vertriebsorten) § 2 Ziffer 7) nebenstehend waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5305/9. 15. S. R. A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Vertriebsorten, § 2 Ziffer 4) Beschlagnahme worden sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations- und Extraktionsapparate, deren Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Metallfässer oder Zutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschüssen, eiserne Doppelkolonnen mit kupfernen oder messingenen Aufhängestücken, eiserne Schlemmregulatoren mit kupfernen Schlemmsteinen u. dgl. Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Cuernierpumpe, der Spiritusfäher, die Vorlage, die Weisabr und die nach dem Sammelboffin führende Brauntweintröhrleitung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entgegengelegenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu übergeben oder zu überlassen, gundehnt;
2. wer unzulässig einen beschlaggenommenen Gegenstand beliebighaft, heimlich oder heimlich, veräußert, verkauft oder kauft oder in anderer Weise abgibt, oder Erwerbsgegenstand über ihn abgibt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verpacken und pflichtgemäß zu behandeln, nachgekommen oder sich nicht zu fügen unterliegt. Wer schließlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn die Angaben nicht in der geforderten Weise erteilt werden. Ebenso wird bestraft, wer schließlich die vorgeforderten Angaben einträgt oder zu führen unterliegt.

Bekanntmachung.

Ungeachtet meiner Bekanntmachung vom 18. April 1917 — Nr. 2006 K. W. — werden sich die Kaufleute von Lebensmitteln insbesondere von Kartoffeln durch Großhändler, sich nach dem Kauf auf dem freien Verkauf von Kartoffeln, wie der freie anderweitige Erwerb durch Schenkung, Tausch u. dgl. nach § 10 und 10 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 strafbar ist. Nachdem wiederholt begehrt wurde, daß Großhändler, die Kartoffeln aufkaufen, dieselben zu Sonderpreisen in den Großhändlern weiter zu verkaufen, habe ich mich persönlich, richtiger als gegen diesen Willen vorzugehen, der dem an sich schon mit Verletzungen aller Art belasteten Kreise immer mehr Lebensmittel entzieht.

Merseburg, den 11. Mai 1917. Der Königlich-Preuss. Landrat. Dr. v. Wilmowski.

Bekanntmachung.

Nachtrag zu der Verordnung über die Fleischversorgung für den Kreis Merseburg vom 29. September 1916.

Der Zusatz zu Artikel 1 des Nachtrages vom 7. April 1917 erhält folgende Fassung:
Personen, welche zu einem Einkommensteuerjahre von mindestens 80 M. veranlagt werden sind, sind die Einkommensteuerpflichtigen (darunter ist auch das zum Haushalt gehörige Dienstpersonal) zu verstehen sowie Betriebsunternehmer, welche auf eigene Rechnung Arbeiter (Kriegs- u. Zivilgefangene) zu beschäftigen haben, erhalten keine Kreisfleischkarten, sondern doppelte Reichsfleischkarten.
Diejenigen, welche zu 20 M. und einem noch höheren Einkommensteuerjahre veranlagt sind und trotzdem Reichsfleischkarten erhalten wollen, haben schriftliche, eingehend begründete Anträge mit vorzulegen.
Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.
Merseburg, den 5. Mai 1917. Der Königlich-Preuss. Landrat. Dr. v. Wilmowski.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten
1. für alle Brennereien, und zwar
a) landwirtschaftliche Brennereien,
b) Oelbrennereten,
c) Brennereien, die den Oelbrennereten beigezählt sind
d) gewerbliche Brennereien, insbesondere für alle Getreide, Kartoffel-, Weizen-, Oel-, Beeren- und Fleischbrennereten (auch wenn vorübergehend im Zweigebiete andere wichtige oder nichtwichtige Stoffe verarbeitet werden);
2. für- und Desinfektions-;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Ciseanen, Kornal-, Obstweine-, Spirit-, Cisse- und Trintbranntwein-fabriken, Alkoholretorten- und -reinigungsanlagen; 4. Frucht-, und Zitrusfruchtfabriken.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlaggenommen.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder etwa weiter erziehender Verfügungen der Metall-Mobilisationsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Abfuhrtermin bleibt unberührt.

§ 7.

Mitbesitz, Enteignung und Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Mitbesitz; sie sind durch den Besitzer zu melben. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.
Dabei werden unterstehend:

- Betriebe der Gruppe A (aufrechtserhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampfbetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.
- Betriebe der Gruppe B (Stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.
- Die Betriebe der Gruppe A haben sich bis zum 1. März 1917 zu melden und ab sofort nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilisationsstelle angegeben werden wird.
- Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Erlosbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.
- Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilisationsstelle noch auszugeben Termin um Erlosbeschaffung nicht zu bemühen.
- Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgibt sind, werden auf Kosten der Abfuhrkostenpflichtigen abgenommen und abgibt.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. S. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Werturteil aus Inn-Verträgen worden ist. Diese erhalten auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Mitbesitz, Ablieferung und Einziehung der beschlaggenommenen Destillationsapparate usw.

§ 8.

Uebennahmepreis.

Von den beauftragten Verbänden zu zahlende Uebennahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Metallfässer- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:
1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 Kg. (Kupfer und Kupferlegierungen) für das Kilogramm Kupfer 3,75 M. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 Kg. (Kupfer und Kupferlegierung) für das Kilogramm Kupfer 3,50 M. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.

2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 Kg. (Kupfer und Kupferlegierung) für das Kilogramm Kupfer 3,50 M. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Gefäße oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Abfuhrung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Abfuhrung zu sortieren, das Kupfer und Kupferlegierung, jedes getrennt für sich getrennt werden kann.
Der Uebennahmepreis entfällt dem Gegenwert für die abgefuhrten Gegenstände einschließlich aller mit der Abfuhrung verbundenen Leistungen, wie Entwertung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Abfuhrung derselben bei der Sammelstelle usw. Abfuhrer, die mit dem vorbestimmten Uebennahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies schriftlich bei der Metall-Mobilisationsstelle erklären. In Fällen, in denen eine gültige Einigung über den Uebennahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nicht Nachtrags-Bekanntmachungen auf Antrag der Betroffenen durch das Reichs-Gesetzblatt für Kriegsmaterial in Berlin W 10, Bittoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Zurückstellung von der Abfuhrung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Abfuhrung der beschlaggenommenen und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Abfuhrung wird jedoch nur in einem solchen Ausmaß bewilligt, in dem die Metall-Mobilisationsstelle erwiesen ist, gegen die Abfuhrung der Apparate bis zur Behebung der der Abfuhrung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere die zur Bereitstellung eines eiserne Ersatzapparates, von der Metall-Mobilisationsstelle verfügt werden.
Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband zu reichen, der sie an die Metall-Mobilisationsstelle weiterleitet. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilisationsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennereigeräte und Einziehungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den in § 4 genannten Betrieben usw. abgegeben werden, soweit es sich nicht um Hilfsmaterial handelt:

- Küchengeräte, insbesondere Küchenschalen (Eisen- und Stahlblech), Brätergeschichten, Küchenschalen, Küchenschalen, in einem eigenen Mantel befindliche Schlagen-Jarosen und Räucherfässer u. dgl.
- Gefäße und Ausfüllungen derselben, insbesondere Kessel, Dosen, Metallgefäße, Muttergefäße, Dosenhaken und Dosenlöcher, Kannen, Filtertrichter und Filtertrichterelemente, Siebe, Spinde, Trichter, Messer, Drahtfässer, Druckgefäße u. dgl.
- Brennereigeräte, insbesondere Rohrleitungen, Säulen, Verschraubungen u. dgl.
- Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet: 3,50 M. für 1 Kg. Kupfer, 2,25 M. für 1 Kg. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Gefäße oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Abfuhrung zu entfernen. Bon anderen als von den in § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Kleinhandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebennahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorstehenden sowie aus anderem Material bestehende, mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die nachstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten, mit der Beschreibung der Destillationsapparate usw. versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht betreffen.

Merseburg, den 15. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps: Erb. von Lynet, General der Infanterie, à la suite des Luftschiff-Bat. Nr. 2.

Städtische Pfandleihbank.

Der Rassen-Revident wegen Diebstahls unserer Anhalt
Freitag, den 18. ds. Mts.
geschloffen.
Merseburg, den 15. Mai 1917.
Der Verwaltungsrat.
II. Nr. 2087/17.

Ein Ratgeber u. Wegweiser für jede Familie
Das Ziegenbuch v. Oswin Gabler
Stöden i. Thür.
Eine Anleitung zur Bereitung von
Butter, Käse,
Speisequark
u. verschiedenen anderen Ziegenmilch.
Milchspeisen aus Ziegenmilch.
Zucht, Pflege, Fütterung, Krankheiten.
Geburtskunde bei Fledermausen.
Osg. Einsendg. v. 1,50 od. Nachh. 1,80 M. vor
Oswin Gabler, Stöden i. Thür.

St. Bürgerl. Mittagstisch
(1 Mart.) Diner unter 8 M.
an die Geschäftsstelle S. 31.

Rohfleisch- und Fleischwaren-Verkauf

findet am 10. Mai ds. Jrs. bei Widius, Liefer Keller 1:
Nachmittags von 2-8 Uhr auf die Ordnungsnummern 1-100
" " " " 4-5 " " " 101-200
" " " " " " " 201-300
hat. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art von Fleisch oder Fleischwaren besteht nicht.
Merseburg, den 15. Mai 1917.
Dr. N. Nr. 8687/17.

Fleischverkauf auf der Freibank

findet am Mittwoch, den 10. Mai d. Jrs. in folgender Reihenfolge statt:
Vormittags von 7-8 Uhr auf die Ordnungsnummern 1081-1100
" " " " " " " 8-9 " " " 1101-1150
" " " " " " " 9-10 " " " 1151-1200
Merseburg, den 15. Mai 1917.
Dr. N. Nr. 8688/17.

Kotes Kreuz.

Gabenliste Nr. 102.
Ebenfalls gingen ein von: Geheimrat Eche 500 M., Juchender 20 M., Pastor Held in Reußburg, 31,08 M., Reichmann in Döhlen 60 M., Ungen. 33. und 34. Die 100 M., einem pensionierten Beamten der Eisenbahnen 50 M., aus dem Sammelbüchsen von Hauptsekretär 9,08 M. und Hauptsekretär 9,35 M., Frau Maria Weise, Erlös für eine eingeleitete Geliebten 1 M., Frau Geheimrat Helmke 20 M., Ungen. 50 M. und 35 M., I. Anablenstraße der Volksschule II 2 M., Erlös für Beschlagnahme Döhlen durch Stadtmeister Julie 180 M.
Für vorstehende Viechesgaben sagt herzlichen Dank.
Merseburg, den 14. Mai 1917.
Der Mobilisationsauschluß.

